

PARKIERUNGSREGLEMENT

Der politischen Gemeinde Steinmaur

Vom 1. Januar 2026



ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1	Grundsatz	3
2	Sprachform	3
II. PARKIERUNGSSYSTEME		
3	Gegenstand	3
4	Parkierungssysteme	4
5	Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung	4
6	Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung	4
7	Parkzonen	4
8	Parkkarte / unbeschränktes Parkieren	4
9	Park und Ride (P+R)	5
III. GEBÜHREN UND PARKDAUER		
10	Gebühren und Parkdauer	5
IV. PARKKARTE		
11	Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte	5
12	Erwerb einer Parkkarte	6
13	Wirkung der Parkkarte	6
14	Fehlen der Voraussetzungen, Missbrauch	6
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
15	Vollzug	6
16	Zu widerhandlungen	7
17	Rechtsmittel	7
18	Inkrafttreten	7
19	Revision	7
VI. GENEHMIGUNG		

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz	Art. 1 Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz erlässt die Gemeinde das nachfolgende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund.
Sprachform	Art. 2 Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

II. PARKIERUNGSSYSTEM

Gegenstand	Art. 3 ¹ Dieses Reglement regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund. Ausgenommen sind Motorräder, Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überragen. Geregelt werden: a) die Berechtigungen zum Parkieren auf dem öffentlichen Grund b) die örtlichen Einschränkungen c) die zeitlichen Einschränkungen d) die Gebührenpflicht ² Die Parkierungssysteme und die Berechtigungen entbinden nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumungen usw. zu beachten. ³ Diesem Reglement gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung vor. ⁴ Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (z.B. Valet-Parking) ist verboten.
------------	---

Parkierungsreglement

Parkierungssysteme	Art. 4 Es gelangen folgende Parkierungssysteme zur zeitlichen Beschränkung des Parkierens zur Anwendung: a) weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung b) Monats- und Jahresparkkarten c) Park + Ride (P+R)
Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung	Art. 5 Auf allen weiss markierten Parkplätzen ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und nur mit Parkscheibe gestattet. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel in der Parkzone angezeigt
Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung	Art. 6 In Parkzonen ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und nur mit Parkscheibe gestattet. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel in der Parkzone angezeigt
Parkzonen	Art. 7 Das Gemeindegebiet ist folgende Parkzonen eingeteilt: a) Parkplatz: Obersteinmaur b) Parkplatz: Friedhof c) Parkplatz Familiengärten d) Parkplatz: Schützenhaus e) Parkplatz: TCS-Parkplatz (Eggstrasse) f) Parkplatz Asylunterkunft g) Parkplatz Gemeindehaus h) Übriges Gemeindegebiet (Quartiere)
Parkkarte / unbeschränktes Parkieren	Art. 8 ¹ Auf allen weiss markierten Parkplätzen kann das zeitlich beschränkte Parkieren mittels Monats- oder Jahresparkkarte gestattet werden. Der Gemeinderat regelt die örtlichen und zeitlichen Beschränkungen sowie die Abgabe von Parkkarten in den Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zu diesem Reglement. ² Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Park und Ride (P+R)	Art. 9 Das bezeichnete Parkgebiet beim Bahnhof Steinmaur wird als Park + Ride festgelegt. Für die Bewirtschaftung sowie Erteilung der Parkierungsbewilligung ist die SBB AG zuständig.
---------------------	--

III. GEBÜHREN UND PARKDAUER

Gebühren und Parkdauer	Art. 10 ¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren und die zeitlichen Parkbeschränkungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund fest. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren und die Parkdauer für die weissen Parkfelder und für die Parkkarten periodisch zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse insbesondere der Teuerung anzupassen. ³ Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Steinmaur.
------------------------	---

IV. PARKKARTE

Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte	Art. 11 ¹ Berechtigt für den Bezug einer Parkkarte sind: a) Einwohner der Gemeinde b) Einwohner mit dessen Firmenfahrzeugen (Firmensitz nicht in der Gemeinde Steinmaur) c) Mitarbeiter von örtlichen Gewerbebetrieben d) externen Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zur Gemeinde e) Angestellte der Gemeindeverwaltung und der Schule Steinmaur ² Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen ausgestellt. Für Lastwagen, Cars, Busse, Kleinbusse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Dimensionen ein Parkfeld überragen, wird keine Parkkarte ausgestellt.
---	--

Parkierungsreglement

Erwerb einer Parkkarte	Art. 12
	¹ Parkkarten sind gebührenpflichtig und können je nach Benutzergruppe, pro Monat oder pro Jahr erworben werden. Die Berechtigung und die Bedingungen zum Bezug von Parkkarten sind in den Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zu diesem Reglement geregelt.
	² Externe Gewerbebetriebe gemäss Art. 9 lit d) können nur Monatskarten erwerben.
	³ Ausnahmegewilligungen können durch den Gemeinderat genehmigt werden.
Wirkung der Parkkarte	Art. 13
	¹ Die Parkkarte ist auf allen dafür vorgesehenen Parkplätzen gültig.
	² Der Erwerb einer Parkkarte begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung oder die ausschliessliche Nutzung eines bestimmten Parkfeldes.
	³ Die Parkkarte berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf einem öffentlichen, hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.
	⁴ Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie z.B. Schneeräumung, Umzüge, Baustellen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeuge, die eine Parkkarte besitzen.
Fehlen der Voraussetzungen, Missbrauch	Art. 14 Bewilligungen können ohne Entschädigung für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht bzw. nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug	Art. 15 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er bezeichnet die dafür zuständige Stelle.
---------	---

Parkierungsreglement

Zuwiderhandlungen

Art. 16

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Rechtsmittel

Art. 17

¹ Gegen Anordnungen des Ressortsvorstandes, welche gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 18

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft und erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung.

Revision

Art. 19

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

VI. GENEHMIGUNG

Durch den Gemeinderat genehmigt am: 29. September 2025

Namens der politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Andreas Schellenberg Edith Lee

Steinmaur, 29. September 2025

Die amtliche Publikation der Gemeinde erfolgte am: 1. Oktober 2025